

Per WebERV

An das
Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz
Firmenbuch
Marburger Kai 49
8010 Graz

BV Beteiligungsverwaltungs GmbH
FB-Nr: 265403z
Offenlegung gemäß §§ 277 ff UGB des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übermitteln wir Ihnen elektronisch die gemäß den Anforderungen der §§ 277 ff UGB
erstellten Unterlagen:

kleine Gesellschaft:

- Bilanz zum 31. Dezember 2019 (verkürzt, unter Verwendung des Formblattes)
- Anhang (verkürzt, unter Verwendung des Formblattes)

Mit freundlichen Grüßen



Mag Markus Mair

**UNTERLAGEN ZUR OFFENLEGUNG
DES JAHRESABSCHLUSSES**

gem. §§ 277 ff UGB

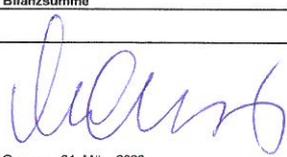
zum 31. Dezember 2019

der

BV Beteiligungsverwaltungs GmbH
Graz

Offenzulegender Auszug aus der Bilanz der kleinen GmbH ¹⁾

Anlage 1

Firmenbuchnummer		Firmenbuchgericht		Beginn und Ende des Geschäftsjahres	
265403z		Landesgericht für ZRS Graz		01.01.2019 – 31.12.2019	
Firma: BV Beteiligungsverwaltungs GmbH					
Unterzeichner/in(nen) des Jahresabschlusses: Mag Markus Mair					
Aktiva			Passiva		
	Geschäftsjahr ²⁾	vorangegangenes Geschäftsjahr ²⁾		Geschäftsjahr ²⁾	vorangegangenes Geschäftsjahr ²⁾
A. Anlagevermögen	1.267,72	1.267,72	A. Eigenkapital ³⁾	141.641,48	139.550,67
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	I. eingefordertes Stammkapital:		
II. Sachanlagen	0,00	0,00	Stammkapital	35.000,00	35.000,00
III. Finanzanlagen	1.267,72	1.267,72	abzüglich nach § 10b Abs 4 GmbHG		
			derzeit nicht einforderbare Einlagen ⁴⁾	0,00	0,00
			abzüglich sonstige nicht		
			eingeforderte ausstehende Einlagen	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen	135.756,34	130.041,29	davon eingezahlt	35.000,00	35.000,00
I. Vorräte	0,00	0,00	II. Kapitalrücklagen	104.550,67	104.550,67
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15.184,06	11.059,51	III. Gewinnrücklagen	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr			IV. Bilanzgewinn	2.090,81	0,00
als einem Jahr	0,00	0,00	davon Verlustvortrag	0,00	-83.655,01
III. Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00	B. Rückstellungen	8.400,00	8.676,00
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	120.572,28	118.981,78	C. Verbindlichkeiten	0,00	449,67
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	davon mit einer Restlaufzeit von mehr		
D. Aktive latente Steuern ⁵⁾	13.017,42	17.367,33	als einem Jahr	0,00	0,00
⁶⁾			D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Bilanzsumme	150.041,48	148.676,34	Bilanzsumme	150.041,48	148.676,34
Die Richtigkeit dieses Auszuges wird bestätigt: ⁷⁾					
Unterschrift des Geschäftsführers/der Geschäftsführer in vertretungsbefugter Anzahl					
			Graz, am 31. März 2020		

¹⁾ Achtung: Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk offenzulegen.

²⁾ Angabe in vollen 1.000 Euro ausreichend (§§ 223 Abs. 2 und 277 Abs. 3 UGB).

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Nur bei aufrechter Gründungsprivilegierung.

⁵⁾ Dieser Posten ist nur fakultativ zu bilden; wenn er aber gebildet wird, so sind die unverrechneten Steuer- und entlastungen im Anhang aufzuschlüsseln.

⁶⁾ Dieses Feld dient der Einfügung weiterer Posten (§ 1 Abs. 3 UGB-Formblatt-V). Dabei ist anzugeben, an welcher Stelle die Posten einzufügen sind; diese können auch gleich an dieser Stelle eingefügt werden.

⁷⁾ Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen in vertretungsbefugter Anzahl. Anzugeben sind auch Ort und Datum der Unterschrift.

Offenzulegender Anhang ^{1) 2)}

Firmenbuchnummer	Firmenbuchgericht	Beginn und Ende des Geschäftsjahres
265403z	Landesgericht für ZRS Graz	01.01.2019 – 31.12.2019

Firmenwortlaut: **BV Beteiligungsverwaltungs GmbH**

Die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag des einzureichenden Jahresabschlusses übersteigen nicht 70 000 Euro.: **Ja** ³⁾

1. Angabe, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung, insbesondere die Gliederung der Bilanz, nicht beibehalten wurde (§ 223 Abs. 1 UGB):

Nicht anwendbar

Begründung dafür:

2. Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind oder der Vorjahresbetrag angepasst wurde (§ 223 Abs. 2 UGB):

Nicht anwendbar

3. Zugehörigkeit eines Postens der Bilanz auch zu (einem) anderen Posten, falls dies zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses erforderlich ist (§ 223 Abs. 5 UGB):

In den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind solche aus Lieferungen und Leistungen in der Höhe von € 4,16 (Vorjahr: T€ 0) und sonstige Forderungen in der Höhe von € 15.179,90 (Vorjahr: T€ 9) enthalten.

4. Bei Ausweis eines „negativen Eigenkapitals“: Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinn des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs. 1 UGB):

Nicht anwendbar

5. Angabe von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (§ 237 Abs. 1 Z 1 UGB):

- Bewertungsgrundlagen für die verschiedenen Posten:

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (kurz: UGB) in der geltenden Fassung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste sowie Wertminderungen wurden berücksichtigt.

Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres wurden unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Die Gliederung im Jahresabschluss erfolgte gemäß den Bestimmungen des UGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Dem Gebot der Darstellungstetigkeit wurde entsprochen.

- Angabe zur Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung:

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden stimmen mit dem Konzept der Unternehmensfortführung überein.

- wesentliche Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

Keine

- Begründung dafür (§ 201 Abs. 3 UGB):

- Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Grundlagen für die Umrechnung von Posten, die auf fremde Währung lauten, in Euro:

Nicht anwendbar

6. Erläuterung des Zeitraums, über den der Geschäfts(Firmen)wert abgeschrieben wird (§ 203 Abs. 5 UGB):

Nicht anwendbar

7. Angabe, ob Zinsen für Fremdkapital im Sinn des § 203 Abs. 4 UGB aktiviert wurden:

Nicht anwendbar

8. Angabe, ob Verwaltungs- und Vertriebskosten im Sinn des § 206 Abs. 3 UGB aktiviert wurden:

Nicht anwendbar

Begründung dafür:

- Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Betrag, der insgesamt über die Herstellungskosten hinausgeht:

9. Gesamtbetrag der Haftungsverhältnisse und sonstiger wesentlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht auf der Passivseite auszuweisen sind (§ 237 Abs. 1 Z 2 UGB):

Nicht anwendbar

- davon Pensionsverpflichtungen:

- davon Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen:

- Art und Form jeder gewährten dinglichen Sicherheit:

10. Vorschüsse, Kredite und eingegangene Haftungsverhältnisse (§ 237 Abs. 1 Z 3 UGB) an bzw. für

Nicht anwendbar

a) Geschäftsführer/innen:

- Betrag der Vorschüsse/Kredite:

- Zinsen dafür:

- wesentliche Bedingungen:

- im Geschäftsjahr zurückgezahlte/erlassene Beträge:

- zugunsten der Geschäftsführer/innen eingegangene Haftungsverhältnisse:

b) Aufsichtsratsmitglieder:

- Betrag der Vorschüsse/Kredite:
- Zinsen dafür:
- wesentliche Bedingungen:
- im Geschäftsjahr zurückgezahlte/erlassene Beträge:
- zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eingegangene Haftungsverhältnisse:

11. Betrag und Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung oder von außerordentlicher Bedeutung (§ 237 Abs. 1 Z 4 UGB):

Nicht anwendbar

12. Jeweils zusammengefasst für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Abs. 1 Z 5 UGB)

- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: **0,00**
- Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind: **0,00**
- Art und Form dieser Sicherheiten:

Nicht anwendbar

13. Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer/innen während des Geschäftsjahrs (§ 237 Abs. 1 Z 6 UGB):

Die Gesellschaft hat sowie im Vorjahr keine Dienstnehmer beschäftigt.

14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt (§ 237 Abs. 1 Z 7 UGB):

Die Gesellschaft ist im Konzernabschluss der Styria Media Group AG, Graz (FN 142663 z) einbezogen (kleinster Kreis), der beim Firmenbuch des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz hinterlegt wird.

15. Darstellung der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens (Anlagenspiegel, § 226 Abs. 1 UGB): (gegebenenfalls als Beilage anschließen)

Siehe Beilage

16. Falls aktive latente Steuern gebildet werden: unverrechnete Be- und Entlastungen (§ 198 Abs. 9 UGB):

Die latenten Steuern wurden auf Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz zum Bilanzstichtag für folgende Bilanzposten und steuerliche Verlustvorträge gebildet:

Bilanzposten	Aktive Steuerlatenzen	Passive Steuerlatenzen
Rechnungsabgrenzungsposten	52.069,69	

Im Geschäftsjahr ergaben sich folgende Veränderungen in der Steuerlatenz:

	EUR
Stand aktive(+) / passive (-) latente Steuern 1.1.	17.367,33
Erfolgswirksame Auflösung (-) / Zuführung (+) laufendes Geschäftsjahr	-4.349,91
Stand aktive (+) / passive (-) latente Steuern 31.12.	13.017,42

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgte mit dem im Geschäftsjahr 2019 gültigen Körperschaftsteuersatz von 25 %.

17. Zusätzlich erforderliche Angaben zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens (§§ 222 Abs. 2 und 236 erster Satz UGB; zu den zur Darstellung des Eigenkapitals bei einer Personengesellschaft im Sinn des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB notwendigen Angaben siehe Punkt 18):

Nicht anwendbar

18. Zur Darstellung des Eigenkapitals erforderliche Informationen für Personengesellschaften im Sinne des § 189 Abs. 1 Z 2 UGB:

Nicht anwendbar

- ob es einen reinen Arbeitsgesellschafter gibt und die damit verbundenen Vereinbarungen hinsichtlich der Teilnahme am Ergebnis sowie Abgeltung:
- die Haftsumme der Kommanditisten, wenn sie nicht mit der bedungenen Einlage übereinstimmt:
- ein im Posten V. der Gliederung ausgewiesener Verlust und dessen Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter:

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen in
vertretungsbefugter Anzahl



Graz, am 31. März 2020

¹⁾ Achtung: a) Besteht nach § 268 UGB Prüfungspflicht, so ist auch der Bestätigungsvermerk offenzulegen.

b) Reicht der Platz für die Angaben nicht aus, so ist eine Beilage anzuschließen.

²⁾ Das Nichtanführen eines Punktes dieses Anhangs gilt als Erklärung, dass die entsprechenden Angaben für die Gesellschaft nicht zutreffen.

³⁾ Der Jahresabschluss kann daher gemäß § 277 Abs. 6 UGB in Papierform eingereicht werden.

Anlagengitter
1-12/2019

MdK	BuKr	Ord4	WährG	Zugänge 2019	davon Zinsen	Zug. a. Umgrüd	Abg. a. Umgrüd	Abgänge 2019	Umbuchung	AHK 31.12.2019
				AFA 2019	Zusch.d.Jahres	Zug. AFA Umgr.	Abg. AFA Umgr.	AFA Abgänge	AFA Umbuchung	Kum. AFA 31.12
						BW-Zug. Umgr.	BW-Abg. Umgr.			Buchw. 31.12.19
001	0006	3.3	Anteile an verbundenen Unterne	EUR						
			1.267,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.267,72
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			1.267,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.267,72
*	III.	FINANZANLAGEN	EUR							
			1.267,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.267,72
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			1.267,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.267,72
**	001	0006	EUR							
			1.267,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.267,72
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			1.267,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.267,72
***	001		EUR							
			1.267,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.267,72
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			1.267,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.267,72